

<u>Beratungsabfolge:</u>	<u>Datum:</u>	<u>Sitzungsart:</u>
Gemeinderat	23.11.2022	öffentlich

Kalkulation der Abwassergebühren und Änderung der Abwassersatzung

Beschlussvorschlag:

a.) Gebührenkalkulation (Anlage 1)

1. Der dem Gemeinderat vorgelegten Gebührenkalkulation Stand November 2022 wird zugestimmt.
2. Die Gemeinde Schwieberdingen beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.
3. Die Gemeinde Schwieberdingen wählt als Bemessungsmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die überbauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse in einem Zeitraum von zwei Jahren berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung der Haushaltsplan des Jahres 2023 und die Finanzplanung des Jahres 2024 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührenkalkulationen wurde die Verzinsung (gerechnet aus einem Mischzinssatz für Fremdkapital und Eigenkapital) in Höhe von 3,5 % berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt für:

laufende Kosten Kanalisation und Sonderbauwerke	13,50 %
Betriebskostenumlage Kläranlage des AZV „GKW Talhausen“	1,20 %
kalkulatorische Kosten Mischwasserbeseitigung	25,00 %
kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0,00 %
kalkulatorische Kosten Niederschlagswasserbeseitigung	50,00 %
kalkulatorische Kosten Kläranlage des AZV „GKW Talhausen“	5,00 %

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
8. Im Kalkulationszeitraum 2023 - 2024 erfolgt der vollständige Ausgleich der Ergebnisse des Kalkulationszeitraums 2019 - 2020.
9. Auf Grundlage dieser Kalkulation werden die Gebühren mit dem Ausgleich der Vorjaheresgebnisse wie folgt festgesetzt:

9.1. Gebühr für die Jahre 2023 und 2024:	für	die	Schmutzwasserbeseitigung:
		1,66 €/m ³	
9.2. Gebühr für die Jahre 2023 und 2024:	für	die	Niederschlagswasserbeseitigung:
		0,28 €/m ²	

b.) Änderung der Vorauszahlungen

Das Datum der unterjährigen Vorauszahlungen wird auf den 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12 geändert.

c.) Änderung der Abwassersatzung (Anlage 2)

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Abwassersatzung lt. Anlage 2.

<u>Finanzielle Auswirkung:</u> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<u>Im Haushaltsplan bereitgestellte Mittel:</u>
<u>Überschreitung:</u> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<u>Investitionsauftrag / Kostenstelle:</u>
<u>Finanzierungsvorschlag:</u> 	
<u>Geschätzter jährlicher Aufwand:</u> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Abschreibungen €
	Personal- / Sachaufwand €

Sachvortrag und Begründung:

a) Gebührenkalkulation

Die Gemeinde erhebt seit 2010 getrennte Abwassergebühren, d.h. Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr. Die letzte Gebührenkalkulation wurde am 16.12.2020 beschlossen. Im Vorfeld der Neukalkulation wurde zunächst eine Betriebsabrechnung der Jahre 2019 und 2020 erstellt, d.h. die Kosten und Erlöse wurden den Jahren rechnerisch zugeordnet (im Gegensatz zur tatsächlichen Verbuchung nach dem Fälligkeitsprinzip) und dadurch die Gebührenüber- oder -unterdeckung ermittelt. Mit der neuen Gebühr erfolgt dann ein Ausgleich des Ergebnisses der Vorjahre. Der Kalkulationszeitraum beträgt zwei Jahre, so dass die Vorjahresergebnisse zum frühestmöglichen Zeitpunkt in die Gebühr einfließen können (d.h. Ergebnisse 2019 und 2020 in die Gebührenkalkulation 2023 - 2024). Aus den Betriebsabrechnungen ergibt sich eine Überdeckung, da die tatsächlichen Aufwendungen wesentlich geringer waren als bei der Gebührenkalkulation dieser Jahre angenommen. Dies ist v.a. darauf zurückzuführen, dass sich gegenüber der Planung Verschiebungen beim Mittelabfluss ergaben. Ohne Verrechnung der Vorjahresergebnisse hätte sich eine Schmutzwassergebühr von 1,95 €/m³ ergeben. Die Niederschlagswassergebühr steigt von 0,23 €/m² auf 0,28 €/m²; ohne den Ausgleich der Vorjahresergebnisse hätte sich ein Betrag von 0,33 €/m² ergeben.

b) Änderung der Vorauszahlungen

Bislang erfolgen die Vorauszahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 und werden zusammen mit dem Abrechnungsbescheid des Vorjahres gegen Ende Januar bekanntgegeben. Aufgrund verspäteter Verbrauchsablesungen im Bereich Wasser und teilweise verzögerter Verarbeitung durch unser Rechenzentrum Komm.ONE ergab sich in den Vorjahren häufiger die Situation, dass die Vorgaben der Abwassersatzung zeitlich nur sehr knapp eingehalten werden konnten. Um hier zukünftig einen gewissen Spielraum für Nacharbeitungen und Prüfungen zu erhalten, sind die jeweiligen Vorauszahlungen zu-künftig am 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12 zu leisten. Die Anpassung erfolgt analog in der Wasserversorgungssatzung.

c) Änderung der Abwassersatzung

Die Abwassersatzung wird entsprechend der Anlage 2 angepasst.

Anlage 1 - Kalkulation der Abwassergebühren

Anlage 2 - Änderung der Abwassersatzung